Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein

72. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Im Engelstal“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Frist bis zum 22.05.2017).

Wetzlar und Linden, den 24.08.2017

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
35440 Linden · Konrad-Adenauer-Straße 16
Tel. 06403 / 9537-0 · www.fischer-plan.de

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen

hessenArchäologie (19.05.2017)
Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar (12.05.2017)
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (19.05.2015)
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (16.05.2017)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Immissionsschutz (08.05.2017)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Landwirtschaft und Forsten (11.04.2017)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Wasser und Bodenschutz (12.05.2017)
Magistrat der Stadt Aßlar (24.04.2017)
Regierungspräsidium Gießen (18.05.2017)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (24.05.2017)
TenneT TSO GmbH (09.05.2017)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingegangen.

hessen ARCHÄOLOGIE
Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologieservice
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

HESSEN

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Dr. des. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologie
Durchwahl 0611 6906-141
Fax 0611 6906-137
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen Adler/Gerhard
Datum 19.05.2017

Planungsbüro Holger Fischer

Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein
72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „ Im Engelstal“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 11. 04. 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgesehene Änderung werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht

1. Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf § 21 HDSchG wie folgt aufzunehmen:

„Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. des. Sandra Sosnowski

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Tel. 0611 6906-131, Fax 0611 6906-137
E-Mail: archaeologie.wiesbaden@hessen-archaeologie.de
www.hessen-archaeologie.de

hessenArchäologie (19.05.2017)

<u>Beschlussempfehlungen</u>

Zu 1: Der Anregung wird entsprochen und ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

HESSEN-FORST
Forstamt Wetzlar

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner · Beratende Ingenieure
Eing.: 15. MAI 2017
Zur Bearbeitung:

HESSEN

HESSEN-FORST Forstamt Wetzlar • Hörnsheimer Eck 11 A • 35578 Wetzlar

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

Aktenzeichen	P21	Stadt Wetzlar, Hermannstein, Im Engelstal
Bearbeiter/in	Herr Weber	
Durchwahl	-22	
E-Mail	Manfred.Weber@forst.hessen.de	
Fax	-27	
Ihr Zeichen	Wolf/Anders	
Ihre Nachricht vom	11.04.2017	
Datum	12.05.2017	

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein

72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Engelstal"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. b. Bauleitplanung gebe ich aus der Sicht der Unteren Forstbehörde beim Hessischen Forstamt Wetzlar folgende Stellungnahme ab:

Gegen die Änderung des o. b. Flächennutzungsplanes bestehen aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

1. Ich darf jedoch darauf hinweisen, dass an den Geltungsbereich in nörd-östlicher sowie in süd-westlicher Richtung hin Waldflächen nach § 2 HWaldG angrenzen. Diesbezüglich darf ich Sie bitten, bereits bei der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Einhaltung eines ausreichenden Waldabstandes zu Bauwerken hin hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Weber

Hessen-Forst
Landesbetrieb nach § 26 Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Forstamt Wetzlar
Hörnsheimer Eck 11A
35578 Wetzlar

Kontakt
Telefon: 06441/67901-0
Telefax: 06441/67901-27
FAWetzlar@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helaba
Kto.: 100 23 69 BLZ: 500 500 00
IBAN: DE77500500000001002369
BIC: HELADEFFXXX

Leitung
Harald Dersch

Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar (12.05.2017)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen in die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (19.05.2015)

Hessisches Landesamt
für Naturschutz, Umwelt und Geologie

HESSEN

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Eing.: 24. MAI 2017
Zur Bearbeitung:

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (~~Bitte bei Antwort angeben~~)
8907 50-111/17 BH

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Bearbeiter/in: Dr. Benjamin Homuth
Durchwahl: 0611/6939 - 905
E-Mail: Landesplanung@hlnug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941
Ihr Zeichen: Adler / Gerhard
Ihre Nachricht: 11.04.2017
Datum: 19. Mai. 2017

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein

hier: **72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Im Engelstal"**

TK25 Bl. 5416 Braunfels

Aus Sicht der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu vertretenden Belange wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. **Geologische Grundlagen (Dr. Heggemann):** Das Bebauungsareal liegt in der geologischen Struktureinheit der Lahn-Mulde. Nach der Geologischen Karte 1:25.000 (GK 25), Blatt 5416 Braunfels, kommt die zur Bebauung vorgesehene Fläche (ST Hermannstein, nördlich der Ortslage, südlich der BAB45) dabei im Bereich einer Störungszone die von Westen kommend im Engelstal verläuft. Verwerfungen auf dem Bebauungsareal selbst können daher nicht ausgeschlossen werden. Die Bebauungsfläche liegt nach der GK 25, Blatt 5416 Braunfels im Engelstal mit seinen quartären Lockergesteinen im Talbereich. Diese können Mächtigkeiten von bis zu max. 5 m erreichen. Der Talbereich wird begrenzt von vulkanischen Gesteinen Schalstein-Formation (Alkali-Metabasalte). Überlagert werden diese Festgesteinseinheiten von einer geringmächtigen Lockergesteinsdecke aus lösslehmhaltigen Fließerden mit Hangschutt einer Quartär-zeitlichen Überdeckung.

2. **Ingenieurgeologie (T. Schmidtke):** Der Planung aus ingenieurgeologischer Sicht entgegenstehende Informationen liegen nicht vor. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durch ein Ingenieurbüro werden empfohlen.

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung

HLNUG Für eine lebenswerte Zukunft

Beschlussempfehlungen

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen in die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Lärm, Erschütterungen und Elektromagnetische Felder (T. Benarik):

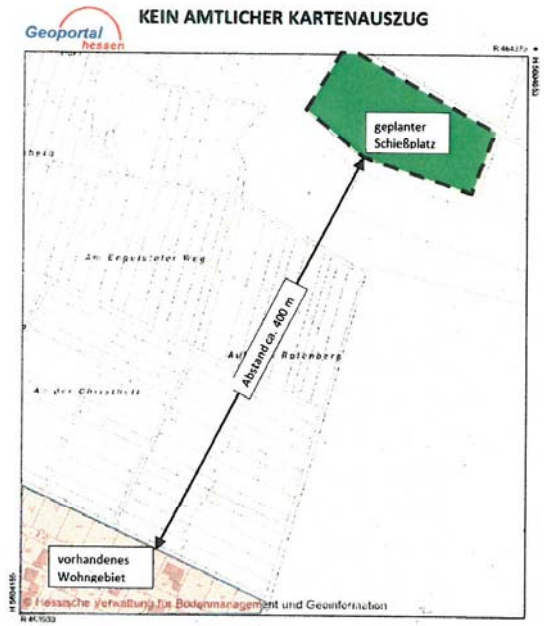

3. In ca. 400 m Abstand zu dem geplanten Schießplatz befindet sich ein Wohngebiet, das gemäß Bebauungsplan NR. 13 „Am Rotenberg" ST Hermannstein als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Schießplätze bis Kaliber 20 mm unterliegen der TA-Lärm.
Gemäß TA-Lärm ist durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten ein Immissionsrichtwert (IRW) tags von IRW_{Tag}=55 dB(A) und nachts ein IRW_{Nacht} = 40 dB(A) einzuhalten.
Von hiesiger Seite werden hier deutliche Konflikte aus dem Lärmimmissionsschutz erwartet. Zur Klärung ob eine Umnutzung des Tennisplatzes in eine Schießanlage aus Sicht des Lärmimmissionsschutzes zulässig ist, erfordert eine Schallimmissionsprognose. Damit die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können, werden von hiesiger Seite umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Benjamin Homuth)

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bereich des Plangebietes ist jedoch ausschließlich die Errichtung einer nach außen hin geschlossenen Raumschießanlage vorgesehen, d.h. eine freie Schallausbreitung, die zu entsprechenden Lärmimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen führen kann, ist vorliegend bereits durch den komplett innerhalb der geplanten Gebäude stattfindenden Schießbetrieb ausgeschlossen. Bezüglich der konkreten Planung kann darüber hinaus angemerkt werden, dass die Schießstände so errichtet und betrieben werden, dass bei ordnungsgemäßem Zustand und ordnungsgemäßer Abwicklung des Schießbetriebes sowohl nach innen, das heißt für die am Schießen beteiligten Personen, als auch nach außen, das heißt für die Umgebung bzw. die Nachbarschaft, Gefahren und Lärmemissionen ausgeschlossen werden können. Bei sog. Raumschießanlagen handelt es sich zudem um Anlagen nach § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die zwar nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, aber gleichwohl den Anforderungen nach § 22 BImSchG unterliegen. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind demnach so zu errichten und zu betreiben, dass unter anderem schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Im Übrigen sind die zulässigen Immissionsrichtwerte der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) einzuhalten. Im Ergebnis ist somit die Entstehung von immissionsschutzrechtlichen Konflikten ausgeschlossen und die Erstellung einer Schallimmissionsprognose auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sowie die Umsetzung von weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen, die über die o.g. ohnehin geltenden Anforderungen an Raumschießanlagen hinausgehen, nicht erforderlich.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Dillenburg

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Eing.: 17. MAI 2017
Zur Bearbeitung:

HESSEN

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443. 35664 Dillenburg

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Aktenzeichen	BE12.01.2 Pe - 34 c 1
Bearbeiter/in	Dirk Peter
Telefon	(02771) 840 234
Fax	(02771) 840 450
E-Mail	dirk.peter@mobil.hessen.de
Datum	16. Mai 2017

A 45, L 3053, Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein
Änderung des Flächennutzungsplans "Im Engelstal" [Vorentwurf 11/2016]
Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 11.04.2017, Az.: Adler / Gerhard

Sehr geehrte Damen und Herren,

nördlich der Ortslage Hermannstein, unweit der A 45 AS Wetzlarer Kreuz, ist der Bereich des früheren Tennisplatzes für die Errichtung und den Betrieb einer Schießanlage (Jagdverein Kreis Wetzlar) vorgesehen. Dazu wird im Flächennutzungsplan die Grünfläche *Tennissportanlage* in Grünfläche *Schießsportanlage* umgewidmet.

1. Stellungnahme
Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über einen befestigten Wirtschaftsweg an die freie Strecke der L 3053 zwischen Blasbach und Hermannstein ausreichend gegeben.

Wegen der besseren Ausbauqualität und Sichtverhältnisse soll nur die südliche Einmündung des Wirtschaftsweges in die Landesstraße genutzt werden, zumal die nördliche Einmündung lediglich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke offen ist.

Ein wesentlich höheres oder andersartiges Verkehrsaufkommen auf der L 3053 wird durch die Bauleitplanung voraussichtlich nicht begründet werden.

Die Schießstände sind so zu errichten und zu betreiben, dass für die Umgebung Gefahren und Lärmemissionen ausgeschlossen werden.
(Begründung: Immissionsschutz)

Unter dieser Maßgabe werden meine Belange nicht nachteilig berührt und ich stimme der Änderung des Flächennutzungsplans zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dirk Peter

Hessen Mobil
Moritzstraße 16
35683 Dillenburg
www.mobil.hessen.de

Telefon: (02771) 840 0
Fax: (02771) 840 300
BIC: HELADEFFXXX

Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
USt-IdNr.: DE811700237
IBAN-Nr.: DE 67 500 500 00000 1000 512

Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
St.-Nr.: 043/226/03501
EORI-Nr.: DE1653547

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (16.05.2017)

<u>Beschlussempfehlungen</u>

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Lahn | Dill | Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Bauen und Wohnen

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + beratende Ingenieure
Eing.: 9. MAI 2017
Zur Bearbeitung:

FD 23.1 Denkmalpflege und Immissionsschutz
Datum:
08.05.2017
Unser Zeichen:
23/2017-BLE-23-002
Ansprechpartner(in):
Frau Broich
Telefon Durchwahl:
17 19
Telefax Durchwahl:
10 66
Gebäude Zimmer-Nr.:
D.03.042
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
kerstin.broich@lahn-dill-kreis.de
Internet:
http://www.lahn-dill-kreis.de
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07.30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Im Engelstal' der Stadt Wetzlar, Ortsteil Hermannstein
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Immissionsschutz:

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft.

Zunächst bestehen keine Bedenken, Hinweise sind nicht aufzunehmen.

1. Wir weisen jedoch jetzt schon einmal darauf hin, dass Schießstände genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) darstellen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte wird im Rahmen des dann notwendigen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen sein.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Broich

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Immissionsschutz (08.05.2017)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Eing.: 24. MAI 2017
Zur Bearbeitung:

Lahn Dill Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str.16
35440 Linden

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein
72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Im Engelstal"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Engelstal" bestehen Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht. Die räumliche Ausdehnung des Geltungsbereichs ist aus den vorliegenden Planausschnitten nicht zweifelsfrei erkennbar. Vermutlich umfasst der Geltungsbereich das gesamte Flurstück 142/3 in der Flur 6, Gemarkung Hermannstein.

2. Dieses Flurstück wird im nordwestlichen Teil landwirtschaftlich genutzt. Durch die geplante Nutzungsänderung wird dieser Teilbereich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernd Küthe

Fachdienst
Landwirtschaft und
Forsten
Datum:
2017-05-22
Aktenzeichen:
24.1-30.06.1 Im Engelstal,
Wetzlar-Hermannstein
Ansprechpartner(in):
Herr Küthe
Telefon Durchwahl:
06441 407-1777
Telefax Durchwahl:
06441 407-1075
Gebäude Zimmer-Nr.:
D 4.142
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
Bernd.Kuethe@lahn-dill-kreis.de
E-Mail zentral:
info-alr@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
11.04.2017
Ihr Zeichen:
Adler/Gerhard

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Landwirtschaft und Forsten (11.04.2017)

<u>Beschlussempfehlungen</u>

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bereich des Plangebietes umfasst in der Gemarkung, Hermannstein, Flur 6, das gesamte Flurstück 142/3 und wird gegenwärtig im nordwestlichen Teil, wie angesprochen, landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Das Flurstück 142/3 befindet sich im Eigentum des Jagdvereins Kreis Wetzlar von 1875 e.V. Im Zuge der vorliegenden Planung ist jedoch beachtlich, dass sich der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung unabhängig von der räumlichen Ausdehnung der späteren Vorhabenplanung und der künftigen Nutzung auf den gesamten Bereich der bislang bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schießsportanlage und somit auch auf die eigentumsrechtlich zusammengehörigen Flächen bezieht. Die geplante Baumaßnahme soll jedoch im Wesentlichen im südöstlichen Bereich des Plangebietes umgesetzt werden, sodass auch im Zuge der Vorhabenplanung eine abwägungserhebliche Betroffenheit öffentlicher und privater Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur nicht zu erwarten ist. Hiervon unabhängig erfolgt jedenfalls durch die reine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan kein Entzug von Flächen für die Landwirtschaft, mithin wird auch die Möglichkeit der Bewirtschaftung planungsrechtlich nicht eingeschränkt.

Lahn Dill Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Architektur- & Ingenieurbüro
Planungsbüro Holger Fischer
Herr Adler
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

26.2 FD Wasser- und Bodenschutz

Datum:
12.05.2017
Unser Zeichen:
26.2/2017-BEW-23-005
Ansprechpartner(in):
Frau Köhler
Herr Diwisch
Telefon Durchwahl:
06441 407- 17 48
06441 407- 17 43
Telefax Durchwahl:
06441 407-10 65
Gebäude Zimmer-Nr.:
D 3.067
D 3.064
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
silke.koehler@lahn-dill-kreis.de
matthias.diwisch@lahn-dill-kreis.de
Internet:
http://www.lahn-dill-kreis.de
Ihr Schreiben vom:
11.04.2017
Ihr Zeichen:
Alder/ Gerhard
Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Vorgang: **Bauleitplanung der Stadt Wetzlar 72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 'Im Engelstal' in Wetzlar, Gemarkung Hermannstein, Flur-Flurstück 6-142/3**

Adressat: **Stadt Wetzlar**
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezüglich des Entwurfes zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes wird im Hinblick auf die wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange folgendes festgestellt:

Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem festgesetzten bzw. geplanten Heilquellenschutzgebiet.

Gewässer

1. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und beinhaltet auch kein Gewässer. Allerdings grenzt direkt nördlich an das Flurstück ein Graben (Flur-Flurstück 6-136/0). Der Graben ist als Gewässer nach Hessisches Wassergesetz (HWG) einzustufen. Das Grabenprofil ist in einem unbefriedigenden naturnahen Zustand. Nach §23 (1) HWG ist ein Gewässerrandstreifen von 10m einzuhalten.

Die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Gewässerrandstreifen bedarf nach §23 (4) einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Wasser und Bodenschutz (12.05.2017)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem an das Plangebiet angrenzenden Graben werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen in die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Wasserversorgung, Abwasserableitung

2. Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt die Zuständigkeit gemäß § 1 der derzeit gültigen „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden" beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

In der konkreten Bauleitplanung sind die vorgesehenen bzw. vorhandenen Anlagen zur Abwasserentsorgung eindeutig und detailliert zu erläutern.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung" zu beachten und anzuwenden.

Bodenschutz

3. In der konkreten Bauleitplanung, insbesondere im Umweltbericht sind die vorhandenen Bodenfunktionen und die zu erwartenden Beeinträchtigungen eingehend und detailliert zu erläutern.

Insbesondere ist detailliert darzulegen, welche vorbeugenden Maßnahmen gegen Bodenbeeinträchtigungen durch Munitionsrückstände (Blei etc.) vorgesehen sind bzw. ergriffen werden sollen.

Für die fachtechnische Prüfung der Planungsunterlagen und die Ausfertigung der Stellungnahme ist ein Zeitaufwand von 4,5h entstanden.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

Silke Köhler

- 2 -

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird wie folgt entsprochen:

Das Planziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ausschließlich die Änderung der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes, um somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu schaffen. Die Einzelheiten der Ver- und Entsorgung der geplanten Nutzungen werden im Zuge der konkreten Bauantragstellung berücksichtigt und geregelt. Die Verlagerung auf die Ebene der Bauantragstellung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass im Flächennutzungsplan ausschließlich die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert wird und die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für eine gesicherte Erschließung bereits durch die vormalige Nutzung gegeben sind. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht insofern grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird wie folgt entsprochen:

Die im Umweltbericht diesbezüglich bereits enthaltenen Aussagen und Inhalte werden entsprechend ergänzt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes ausschließlich die Errichtung einer sog. Raumschießanlage vorgesehen ist, d.h. der Schießbetrieb wird nur innerhalb der Gebäude erfolgen, wo auch die verwendete Munition entsprechend der geltenden Vorgaben und Anforderungen gesammelt werden kann und anschließend verwertet bzw. fachgerecht entsorgt wird.

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure

Eing.: 26. APR. 2017

Zur Bearbeitung:

Stadt Aßlar
Der Magistrat

Rathaus
Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar
Telefon (06441) 803-0, Telefax -28
Email: info@asslar.de, www.asslar.de
USt.-ID-Nr. DE 112 590 471
Gläubiger ID: DE79ZZZ00000048696

Stadt Aßlar, Postfach 1180, 35607 Aßlar

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Ansprechpartner : Herr Klaper
Tel.: 06441/803-30
Fax: 06441/803-44
E-Mail: Horst.Klaper@asslar.de

Aßlar, 24.04.2017
Kl./Ja.

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein
72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Engelstal"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. im Zuge der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Engelstal" im Stadtteil Hermannstein, der Stadt Wetzlar ist beabsichtigt, die Planungsgrundlagen für eine Schießsportanlage zu schaffen. Wie sie in der Begründung selbst ausführen, ist beabsichtigt eine Raumschießanlage zu errichten. Hierauf wird seitens der Stadt Aßlar größten Wert gelegt. Zwar ist der Bereich durch die BAB 45 sowie BAB 480 vorbelastet, jedoch wäre bei einer offenen oder halboffenen Anlage Lärmimmissionen nicht auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Klaper
Oberamtsrat

Bankverbindungen:
Volksbank Mittelhessen eG
IBAN DE 77513900000010047307
BIC VBMHDESF
Sparkasse Wetzlar
IBAN DE 90515500350020000105
BIC HELADEF1WET
Postbank Frankfurt/Main
IBAN DE 05500100600050190607
BIC PBNKDEFF

Sprechzeiten:
Montag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag 7.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Magistrat der Stadt Aßlar (24.04.2017)

<u>Beschlussempfehlungen</u>

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in den Planunterlagen dargelegt und im Rahmen der Stellungnahme angesprochen, ist im Bereich des Plangebietes ausschließlich die Errichtung einer sog. Raumschießanlage geplant, um entsprechende Lärmimmissionen im Bereich der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen in den jeweiligen Stadt- und Ortsteilen ausschließen zu können.

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Eing.: 22. MAI 2017
Zur Bearbeitung:

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Geschäftszeichen:	RPGI-31-61a0100/45-2014/10
Dokument Nr.:	2017/142132
Bearbeiter/in:	Astrid Josupeit
Telefon:	+49 641 303-2352
Telefax:	+49 641 303-2197
E-Mail:	astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:	Adler/Gerhard
Ihre Nachricht vom:	11.04.2017
Datum	18. Mai 2017

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
hier: 72. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Im Engelstal“ im Stadtteil Hermannstein

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 11.04.2017, hier eingegangen am 13.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

1. Mit der vorliegenden Planung soll eine ehemalige Tennisanlage mit einer Schießanlage eines Jagdvereins überplant werden. Die betroffene Fläche von ca. 2 ha liegt abseits der Ortslage und ist im Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 als „Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft“ ausgewiesen und wird von einem „Vorranggebiet (VRG) Regionaler Grünzug“ und einem „VBG für besondere Klimafunktionen“ überlagert. Weiterhin wird die Fläche von einer im RPM 2010 dargestellten gesicherten Hochspannungsleitung durchzogen.
Durch die bereits vorhandene Vorbelastung der Fläche durch die Tennisanlage mit Vereinsheim kann die Planung mit den Aussagen des RPM 2010 vereinbart werden, wenn die Belange der betroffenen VRG und VBG im weiteren Verfahren dargestellt und abgewogen werden sowie keine weitere Versiegelung von Flächen erfolgt.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

Regierungspräsidium Gießen (18.05.2017)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird entsprochen.

Die in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung diesbezüglich bereits enthaltenen Aussagen werden entsprechend ergänzt.

Grundwasser, Wasserversorgung
Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiets.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.
Gewässer, deren gesetzlicher Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Bearbeiter: Herr Hering, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4217

Aus Sicht des Dezernates bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4262

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Wetzlar einzuholen.

Vorsorgender Bodenschutz:

2. Im vorgelegten FNP wird die Umnutzung des ehemaligen Tennisplatzes in eine Schießanlage dargestellt. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist die Umnutzung von Flächen sehr zu begrüßen. Es erfolgt kein Flächenneuverbrauch.

Für die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Februar 2011 eine Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung" erstellt, veröffentlicht und allen hessischen Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Ich bitte diesen Punkt mit den daraus resultierenden Maßnahmen künftig gesondert aufzuführen.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzliche Ziele sind u. a.:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Boden (Standortalternativen)
- Bodenbetrachtung an Hand natürlicher Bodenfunktionen, Archivfunktion, Empfindlichkeit, Vorbelastung, Nutzungshistorie
- Betrachtung des Erosionsgefährdungspotentials (Umfeld berücksichtigen)
- Beschränkung der Bodeneingriffe auf das notwendige Maß
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur

Bei größeren Baumaßnahmen empfehle ich daher eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen, um einen ausreichenden Bodenschutz zu gewährleisten.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Stumpf, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4368

Nach meiner Aktenlage wird keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG betroffen. Abfallwirtschaftliche Belange werden durch die vorliegende FNPÄ nicht berührt.

Immissionsschutz II
Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

3. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken.
Begründung: Der Geltungsbereich wird von einer Hochspannungsfreileitung überspannt. Es ist ein Nachweis zur erbringen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Für die Berechnung ist der maximale betriebliche Dauerstrom heranzuziehen.

Bergaufsicht
Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4533

4. Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurde. Die Fundstellen liegen nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Änderungsbereiches.

Obere Naturschutzbehörde
Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Obere Forstbehörde
Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591

5. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung weicht von dem in der Bestandskarte (Umweltbericht) dargestellten Geltungsbereich ab.
Hier wäre eine Klärung herbeizuführen.
Je nach dem anzuhaltenden Geltungsbereich liegt der Planungsbereich mehr oder weniger im Gefahrenbereich zum südlich gelegenen Waldbestand. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird wie folgt entsprochen:

Das Plangebiet wird im nordwestlichen Bereich vom Verlauf einer mit niederohmiger Sternpunkterdung betriebenen 380/110-kV-Freileitung der TenneT TSO GmbH tangiert. Zwar sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar von 1981 nördlich des Plangebietes die Mittelachsen zweier Versorgungsleitungen dargestellt, jedoch besteht hiervon nur die südlich dargestellte Versorgungsleitung, die als o.g. 380/110-kV-Höchstspannungsleitung von der TenneT TSO GmbH betrieben wird. Diese Leitung verläuft außerhalb des vorliegenden Plangebietes; die Darstellungen in der Planzeichnung werden entsprechend angepasst und die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung angepasst. Ausgehend von der Mittelachse der bestehenden Höchstspannungsfreileitung bis zum bestehenden und auch künftig vom Jagdverein genutzten Vereinsgebäude liegt demnach ein Abstand von rd. 50 m. Bis zur geplanten Raumschießanlage liegt der räumliche Abstand sogar noch deutlich darüber, sodass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung grundsätzlich kein Handlungsbedarf für die Prüfung der Anforderungen entsprechend der Vorgaben der 26. BImSchV besteht, zumal vorliegend keine bauliche Anlagen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, planungsrechtlich ermöglicht werden. Das Planziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ausschließlich die Änderung der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes, um somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu schaffen.

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Information in die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der räumliche Umgriff der im Umweltbericht enthaltenen Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen wird zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung entsprechend erweitert. Bislang wurde hierbei nur der eigentliche Bereich des vormals als Tennisplatz genutzten Areals und nicht die Gesamtfläche der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Bauleitplanung
Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, tel. 0641/303-2352

6. Aus planungsrechtlicher Sicht werden Bedenken gegen die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schießsportanlage" erhoben.
In der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird der geplante Bau einer Raumschießanlage beschrieben. „Als Raumschießanlage bezeichnet man allgemein eine vollständig geschlossene oder ggf. auch weitgehend teilgedeckte Schießstätte, deren Umfassungsbauteile und/oder Sicherheitsbauten verhindern, dass Geschosse die Schießstätte verlassen können. Die Schießstätte besteht in der Regel aus einem oder mehreren Schießständen für gleiche oder unterschiedliche Zwecke und die mit den zur Ausübung der verschiedenartigen Schießvorhaben notwendigen Bauten sowie Betriebs-und Versorgungseinrichtungen versehen ist (z. B. bei geschlossenen Schießständen die Räumlichkeiten für die raumlufttechnische Anlage)". (Quelle: Aktuelles zur Planung, zum Bau und zum Betrieb von Raumschießanlagen für die Polizei, von W. Königs, Zentrale Polizeitechnische Dienste, Duisburg)
Die bisherige Ausweisung einer Grünfläche für die Tennissportanlage hatte ihre Berechtigung, da neben dem innerhalb einer Grünfläche zulässigen Funktionsgebäude keine weiteren baulichen Anlagen erforderlich sind. Die Größe des Funktionsgebäudes hat planungsrechtlich auch eine Relevanz, die ich aber an dieser Stelle angesichts des vorhandenen (genehmigten)Bestandes unkommentiert lassen möchte.
Da die Umwidmung des Geländes die planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung einer Raumschießanlage nach § 35(2) BauGB schaffen soll, halte ich die Ausweisung einer Grünfläche für nicht zulässig, da es sich bei einer Grünfläche ausdrücklich nicht um eine Baufläche handelt.
Aus planungsrechtlicher Sicht empfehle ich hier die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Schießsportanlage".

7. Für den weiteren Verfahrensablauf möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass nach der Rechtsprechung (*Bayer. VGH, Urteil v. 13.12.2012 – 15N 08.1561 - / BVerwG, Urteil v. 18.07.2013 – 4 CN 3/12 -)* der Hinweis auf einen Umweltbericht und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen genügt. (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).
§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB verpflichtet dazu, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umwelttthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Dabei erstreckt sich das Bekanntmachungserfordernis auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in den Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde jedoch für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.
Dies ist bei der Bekanntmachung der Offenlage nach § 3(2) BauGB zu beachten.

Von meinem Dezernat **51.1** Landwirtschaft wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Josupeit

Zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird entsprochen.

Zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung wird die bislang geplante Darstellung einer *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Schießsportanlage*, wie angeregt, in ein *Sondergebiet* mit der Zweckbestimmung *Schießsportanlage* geändert.

Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Bekanntmachung der Entwurfsoffenlegung erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen und auch durch die neuere Rechtsprechung bestätigten Form.

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- **Wz 394-2017**
Ihr Zeichen:	Frau Julia Gerhard
Ihre Nachricht vom:	12.04.2017
Ihr Ansprechpartner:	Rene Bennert
Zimmernummer:	3.52
Telefon/ Fax:	06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail:	Rene.Bennert@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	24.05.2017

Wetzlar, Gemarkung: Hermannstein, Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Im Engelstal"
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.
In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst (24.05.2017)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

und, sofern für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung relevant, zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung aufgenommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

http://www.rp-darmstadt.hessen.de
(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.
Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rene Bennert

TenneT TSO GmbH (09.05.2017)

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Eing.: 15. MAI 2017
Zur Bearbeitung:

TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

DATUM	09.05.2017
NAME	Julian Paab
TELEFONNUMMER	0951 91636-4003
FAXNUMMER	0951 91636-153252
E-MAIL	bauleitplanung@tennet.eu
SEITE	1 von 3
UNSER ZEICHEN	GSG-BTL-pj-li-19221

380/110-kV-Ltg. Gießen/N - Westerwald der TenneT TSO GmbH, Ltg. Nr. P3005, Mast 31 - 33

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein
72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Engelstal"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Zu Ihrem Schreiben vom 11.04.2017, Ihr Zeichen: Adler/ Gerhard -

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Überprüfung der Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes teilweise von unserer mit niederohmiger Sternpunkterdung betriebenen

380/110-kV-Ltg. Gießen/N - Westerwald, Ltg. Nr. P3005, Mast 31 – 33

überspannt wird.

Die Leitungstrasse der Freileitung einschließlich der Leitungsschutzzone (je **40,00 m** beiderseits der Leitungsachse), die Leitungsbezeichnung, die Mastnummerierung, den Eigentümervermerk sowie den Mastschutzbereich **(25,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt)** haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 2.000 eingetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

2. Mit unserem Schreiben NLB-VM-tg-ID-8926 vom 20.09.2013 an das Regierungspräsidium Gießen haben wir zu dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung der Schießanlage und den damaligen Planungsvarianten bereits Stellung genommen. Da bei der Planungsvariante 2 die Schussrichtung einiger Schützenplätze genau in die Richtung unserer Leitung zeigt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass ungeübte Schützen ihr geplantes Ziel weit verfehlen und somit eventuell Schäden an unserer Freileitung verursachen, haben wir diese Variante abgelehnt und der Planungsvariante 1 zugesprochen. Wir bitten Sie, dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

<u>Beschlussempfehlungen</u>

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in den Planunterlagen dargelegt und im Rahmen der Stellungnahme gefordert, ist im Bereich des Plangebietes nunmehr ausschließlich die Errichtung einer sog. Raumschießanlage geplant, ohne dass ein Schießbetrieb im Freien sowie unter Einbezug weiterer Flächen nördlich des Plangebietes erfolgen wird, was zu einem frühen Planungsstand ebenfalls diskutiert, aber seitens des Jagdvereins dann aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt und aus seitens der Stadt Wetzlar abgelehnt wurde.

3. Des Weiteren haben wir, die TenneT TSO GmbH, grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, bitten Sie aber folgende Hinweise bezüglich unserer Höchstspannungsfreileitung zu beachten und soweit erforderlich in die textliche Festsetzung miteinzuarbeiten:

- Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns aufgefallen, dass unsere Leitungsbezeichnung in der Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht korrekt ist. Es handelt sich hierbei um die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Wir bitten Sie, dies entsprechend zu ändern.

- Innerhalb der Leitungsschutzzone (jeweils **40,00 m** beiderseits der Leitungsachse) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV" und DIN VDE 0105 - 100, in denen die Mindestabstände zu den Leiterseilen festgelegt sind.

  Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb der Leitungsschutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH zwecks Stellungnahme vorzulegen sind.

- Um die Standsicherheit unserer Gittermaste nicht zu gefährden, dürfen im Mastschutzbereich (**25,00 m** im Radius um den Mittelpunkt) keine Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden. Eine Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes ist nur nach Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, zulässig.

- An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Gebäuden die Richtwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Richtwerte sollten auch bei der Änderung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.

- Eine Überprüfung bezüglich der Einhaltung der Grenzwerte der elektrischen (5 kV/m) und magnetischen (100 µT) Feldstärken nach der 26. BImSchV ist noch nicht erfolgt und müsste bei Bedarf nachgewiesen/berechnet werden.

- Anpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzone unserer Höchstspannungsleitung müssen mit der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen, abgestimmt werden.

- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen in die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

TenneT TSO GmbH **Adresse**: Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft**: Bayreuth **AG Bayreuth**: HRB 4923
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Melchior Kroon **Geschäftsführer**: Dr. Urban Keussen (Vorsitz), Alexander Hartman

Wir bitten Sie, uns, die TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, auch künftig an der Aufstellung bzw. an Änderungen des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Informationen helfen konnten und danken für die Beteiligung an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. Mayr

Mayr
Leitungen

i. A. Paab

Paab
Leitungen

Anlage
Lageplan M 1: 2.000

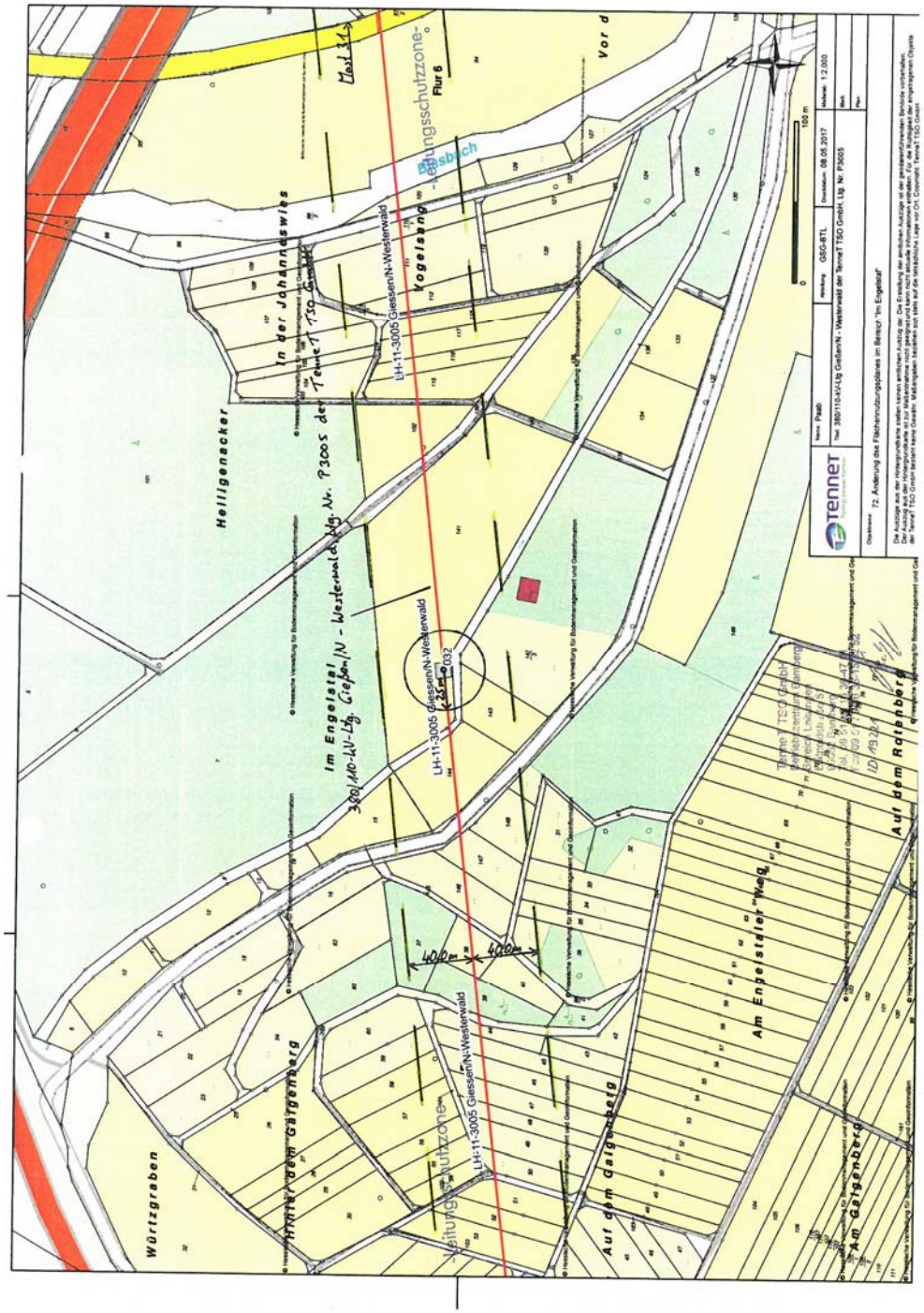

Anlage zum Schreiben der TenneT TSO GmbH